

Risiken im DRG-System mindern 1115

Einrichtung einer Clearingstelle für die Erstellung und den Tausch von klinischen Pfaden

Dr. med. Christoph Scheu, Prof. Dr. Wolfgang Hellmann

RECHT

§ 301 SGB V oder: Geld nur gegen Daten? 1117

Krankenkassen, Krankenhäuser und der Datenschutz

Carlos A. Gebauer

TAUSCH

Für den Erfolg am Markt 1121

Mediziner rüsten sich für ihre ökonomische Verantwortung

Angelika Beyer-Rehfeld

DRGs verstärken negative Entwicklungen 1123

Sozialdienste fordern stärkere Berücksichtigung sozialer Aspekte

Angelika Beyer-Rehfeld

Konzepte: Ja, Geld: Nein 1124

Kann die Pflege die negativen Auswirkungen der DRGs verhindern?

Marina Reif

CHAT

„Wohin mit all den Controllern?“ 1126

ku-Online-Expertensprechstunde zum Thema Karriereplanung und -beratung

Marina Reif

VED

1128

MARKT-INFO

1131

TERMINE

1133

STELLENMARKT

1134

IMPRESSUM/MARKT-INFO

1152

Titelbild: Der „Tag- und Nacht-Raum“ des Krankenhauses München-Harlaching, gestaltet vom Bildhauer Werner Mally, lädt Patienten und ihre Angehörigen zur Besinnung ein. Mehr dazu in unserem Januarheft. Foto: Anton Brandl

WAHLELEISTUNGEN

Die Qual der Wahl(leistungen) ...

... haben die Krankenhäuser nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 4. August 2000. Nun wurde ein Gutachten vorgelegt, das die PKV zur Klärung der Ist-Kosten in Auftrag gegeben hatte. Damit wurde erstmals für die Krankenhäuser eine Berechnungsgrundlage geschaffen, um die Kosten der Erstellung und Vorhaltung von Komfortleistungen zu kalkulieren. „Wahlleistung Unterkunft: Differenzierung der Komfortangebote; Konsequenzen aus dem BGH-Urteil und dem Angebot der Privaten Krankenversicherungen“ 1111

CLINICAL PATHWAYS

Auf den richtigen Pfad ...

... sollen die Krankenhäuser mithilfe einer Tauschbörse für Clinical Pathways gebracht werden. Klinische Behandlungspfade helfen dabei, Abläufe zu standardisieren und können im Hinblick auf die DRGs zur Existenzsicherung eines Krankenhauses beitragen. Ziel der Tauschbörse ist es, den Krankenhäusern Hilfestellung zur Entwicklung eigener Pfade zu geben – denn diese Arbeit kann keinem Krankenhaus abgenommen werden. „Risiken im DRG-System mindern; Einrichtung einer Clearingstelle für die Erstellung und den Tausch von klinischen Pfaden“ 1115



Foto: Wodicka

RECHT

Nötigung und Erpressung ...

... kann man es nennen, wenn Krankenkassen eine Kostenübernahmeerklärung oder einen Kostenausgleich von einer Einsichtnahme in die Patientenakten abhängig machen. Derartige Versuche von Krankenkassen widersprechen geltenden sozialgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Verweigert die Kasse einem Krankenhaus die Übernahme von Behandlungskosten wegen nicht ermöglichter Einsichtnahme, handelt sie rechtswidrig. Auch das Krankenhaus würde sich pflichtwidrig verhalten, wenn es die begehrten Daten übermitteln würde. „§ 301 SGB V oder: Geld nur gegen Daten? Krankenkassen, Krankenhäuser und der Datenschutz“ 1117

DAS KRANKENHAUS-PORTAL

www.klinikmarkt.de
Hier trifft sich die Branche